

Peter Thiel
Beratungspraxis
Wollankstraße 133, 13187 Berlin
Telefon (030) 499 16 880
Funk 0177-6587641
E-Mail: info@umgangspfleger.de
Internet: www.umgangspfleger.de

Beratungspraxis, Peter Thiel
Wollankstraße 133, 13187 Berlin

Amtsgericht ...
Abteilung ...

...
...

Umgangspflegschaft betreffend das Kind:

...

Amtsgericht ...

Betrifft Stellungnahme der Bezirksrevisorin Kestner - Landgericht Neuruppin zu meiner Kostenrechnung vom 12.01.2014

30.07.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahme der Bezirksrevisorin am Landgericht Neuruppin Kestner vom 18.07.2014 zu meiner Kostenrechnung vom 12.01.2014 führt ein mir bisher unbekanntes Aktenzeichen ..., ich bitte in so fern um Erläuterung.

1. Beiliegend in der Anlage reiche ich eine korrigierte Kostenrechnung ein und berücksichtige damit den Vortrag von Bezirksrevisorin am Landgericht Neuruppin Kestner, dass der Umgangspfleger verpflichtet sei, alle von ihm empfangenen und gesendeten Mails auszudrucken und in einer "Handakte" abzuheften.

In der vorliegenden Abrechnung betrifft dies 25 ein- und ausgehende Mails an das Jugendamt ... und 18 weitere Mails. Den Ausdruck und die Abheftung der unterschiedlich großen Mails in einem Aktenordner veranschlage ich pauschal mit jeweils 2 Minuten Zeitaufwand.

Folgende Tätigkeiten sind hiervon umfasst

1. Drucker einschalten
2. Abgesendete Mail zum Zweck des Ausdrucks im Computer erneut aufrufen.
3. Mail ausdrucken
4. Geöffnete Mail schließen
5. Handakte aus dem Regal nehmen und aufschlagen
6. ausgedruckte Mail lochen
7. ausgedruckte Mail in der Handakte abheften
8. Handakte ins Regal zurückstellen
9. Drucker ausschalten

Der Gesamtzeitaufwand bei den hier in Rechnung stehenden 43 Mails beträgt somit 86 Minuten. Daher erhöht sich bei dem hier vom Umgangspfleger geltend gemachten Stundensatz von 50,00 € der bisher zu niedrig in Rechnung gestellte Rechnungsbetrag um 71,66 €. Die überarbeitete Rechnung übersende ich anliegend.

2. Die von mir geführte Handakte kann von Bezirksrevisorin Kestner zwecks Prüfung in meinem Büro eingesehen werden. Eine Versendung der Handakte ist mir nicht gestattet, da die Umgangspflegschaft nicht beendet ist und ich daher jederzeit die Möglichkeit haben muss, in die Handakte Einblick zu nehmen, da es andernfalls zu einer Verletzung meiner Dienstpflicht kommen kann. Ich gehe davon aus, dass mich Bezirksrevisorin Kestner nicht zu einer Verletzung meiner Dienstpflichten anstiften will, andernfalls müsste ich den Präsidenten des Landgerichts Neuruppin davon unterrichten und um energische Maßnahmen zur Sicherung der Gesetzlichkeit bitten.

Entgegenkommender Weise könnte ich Kopien aller in der Handakte befindlichen Dokumente anfertigen, so dass die Originaldokumente der Bezirksrevisorin Kestner zur Verfügung gestellt werden können, womit das durch Frau Kestner hervorgerufene Problem gelöst wäre. Ich bitte daher um verbindliche Zusage, dass der hierfür erforderliche und von mir zu leistende Zeitaufwand vergütet wird, so dass ich dann umgehend die Dokumente duplizieren kann und die Handakte auf schnellstem Weg - wie im Land Brandenburg üblich sollte dies nicht unter sechs Monaten liegen - an die Bezirksrevisorin, bzw. den zuständigen Rechtspfleger senden kann.

3. Die Stellungnahme der Bezirksrevisorin leidet nach Auffassung des Unterzeichnenden an ernsthaften Mängeln, denen im folgenden entgegengetreten wird.

3.1. Bezirksrevisorin beim Landgericht Neuruppin Kestner trägt vor:

"Tätigkeiten des Umgangspflegers sind nur in dem tatsächlich angefallenen Umfang erstattungsfähig. Soweit der Pfleger für Telefonate, die nicht zustande gekommen sind, weil der Angerufene nicht abnimmt, können bereits nach allgemeiner Lebenserfahrung keine 5 Minuten in Anspruch genommen werden."

Mit der "allgemeinen Lebenserfahrung" von Frau Kestner scheint es nicht weit her zu sein, wenn sie glaubt, das Raussuchen einer Telefonnummer aus einer elektronischen Handakte, das Anrufen auf dieser Nummer, das Warten auf ein Annehmen des Gespräches und die anschließende Dokumentation des nicht zustande gekommenen Gespräches in der Handakte würde keine 5 Minuten in Anspruch nehmen.

Frau Kestner schweigt sich im Übrigen über den von ihr für erforderlich gehaltenen Zeitaufwand aus, sie möge daher mitteilen, welchen Zeitaufwand sie dafür für notwendig hält. Es bliebe dann abzuwarten, ob das Landgericht Neuruppin bei einer etwaigen Klage des Unterzeichnenden gegen einen als fehlerhaft eingeschätzten Vergütungsbeschluss, sich der Auffassung von Frau Kästern über den vergütungsfähigen Zeitaufwand für ein nicht zustande gekommenes Telefongespräch anschließen mag.

3. 2. Bezirksrevisorin beim Landgericht Neuruppin Kestner trägt vor:

"Aufwendungen vor der Verpflichtung mittels Handschlag sind nicht erstattungsfähig."

Einen Beleg für Ihre Behauptung erbringt Frau Kestner nicht. Der Gesetzgeber hat keineswegs Anordnung getroffen, dass ein Umgangspfleger nicht auch schon vor einer Bestellung mittels Handschlag vergütet werden darf. Gegenteiliges trägt auch Bezirksrevisorin Kestner nicht vor. Auch in den von der Bezirksrevisorin zitierten - aber dem Umgangspfleger nicht übersandten Gerichtsentscheidungen - dürfte davon nicht zu finden sein. Es kann daher lediglich unterstellt werden, dass der Umgangspfleger vor einer förmlichen Bestallung keine hoheitlichen Akte vornehmen darf, wobei auch dies nicht feststehen dürfte, da nach Auffassung des Unterzeichnenden eine zusätzliche Bestallung des Umgangspflegers vom Gesetz nicht vorgesehen ist. Eine Verknüpfung hoheitlicher Aspekte mit der Frage erforderlicher vorbereitender Tätigkeiten für die Ausübung der Umgangspflegschaft vor einer Bestallung ergibt sich daraus nicht.

Die Bezirksrevisorin verkennt offenbar, dass es sich bei einer Umgangspflegschaft nicht um eine Ergänzungspflegschaft gemäß §1309 BGB handelt und der Umgangspfleger somit auch kein Pfleger im Sinne eines Ergänzungspflegers ist, grad wie der Verfahrenspfleger nach §276 BGB auch kein Pfleger im Sinne eines Ergänzungspflegers ist, was auch deutlich macht, dass weder der Verfahrenspfleger noch der Umgangspfleger eine Bestallung benötigt, um rechtswirksam tätig werden zu können. Umgangspfleger wie auch Verfahrenspfleger sind daher mit ihrer Bestellung im familiengerichtlichen Beschluss wirksam bestellt und können von diesem Zeitpunkt an tätig werden und die ihnen für Ihre Tätigkeit zustehende Vergütung in Anspruch nehmen.

4. Ich bitte um Nachricht, ob es im Landgerichtsbezirk Neuruppin üblich ist, dass sich die bearbeitenden Bezirksrevisoren nach 6 Monaten mit einer Stellungnahme zu Wort melden und ob es im Landgerichtsbezirk Neuruppin üblich ist, dass Bezirksrevisoren mit über 6 Monaten Verspätung ihr Gehalt ausgezahlt bekommen. Sollte dies nicht der Fall sein, bitte ich dringend darum, dass die Bezirksrevisoren zukünftig zügig ihre Arbeit erledigen, damit Umgangspfleger und andere für die Justiz tätige hochqualifizierte Fachkräfte nicht monatelang auf ihre Vergütung warten müssen. Gegebenenfalls ist die Bezirksrevisorin Kestner durch ihren Dienstvorgesetzten zu einer zügigeren Arbeitsweise anzuhalten. Sinnvoll wäre eventuell auch eine Reduzierung der Arbeitsbelastung von Frau Kestner und allen anderen Bezirksrevisoren im Land Brandenburg, in dem diese nicht mehr obligatorisch alle von den zuständigen Rechtspfleger bereite geprüften Rechnungen nochmals prüfen müssen. In Berlin ist dies eine Selbstverständlichkeit, das Bundesland Brandenburg hat aber offenbar zu viel Geld aus dem Länderfinanzausgleich zu verstreuen und bläht daher seine Bürokratie über Gebühr auf. Um so ärmer das Land, um so teurer ist bekanntlich die Bürokratie.

Peter Thiel, Umgangspfleger

Kopie dieses Schreibens an:

- ..., MdL Brandenburg, Ausschuss für Ordnung, Recht, Landwirtschaft und Wirtschaft
- Präsident des Landgerichts Neuruppin
- Justizministerium Brandenburg - Frau ...
- Bundesjustizministerium Bundesministerium für Justiz - Referat I A 2

Anlagen: Überblick über die gesetzlichen Grundlagen

§ 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) ...

http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1684.html

§ 277 Vergütung und Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers

(1) Der Verfahrenspfleger erhält Ersatz seiner Aufwendungen nach § 1835 Abs. 1 bis 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vorschuss kann nicht verlangt werden. Eine Behörde oder ein Verein erhält als Verfahrenspfleger keinen Aufwendungsersatz.

(2) § 1836 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Wird die Verfahrenspflegschaft ausnahmsweise berufsmäßig geführt, erhält der Verfahrenspfleger neben den Aufwendungen nach Absatz 1 eine Vergütung in entsprechender Anwendung der §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 und 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes.

...

(5) Der Aufwendungsersatz und die Vergütung des Verfahrenspflegers sind stets aus der Staatskasse zu zahlen. Im Übrigen gilt § 168 Abs. 1 entsprechend.

http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_277.html

§ 3 Stundensatz des Vormunds

(1) Die dem Vormund nach § 1 Abs. 2 zu bewilligende Vergütung beträgt für jede Stunde der für die Führung der Vormundschaft aufgewandten und erforderlichen Zeit 19,50 Euro. Verfügt der Vormund über besondere Kenntnisse, die für die Führung der Vormundschaft nutzbar sind, so erhöht sich der Stundensatz

1.

auf 25 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind;

2.

auf 33,50 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind.

...

(4) Der Vormund kann Abschlagszahlungen verlangen.

http://www.gesetze-im-internet.de/vbvg/_3.html

§ 1789 Bestellung durch das Familiengericht

Der Vormund wird von dem Familiengericht durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft bestellt. Die Verpflichtung soll mittels Handschlags an Eides statt erfolgen.

http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1789.html

§ 1909 Ergänzungspflegschaft

(1) Wer unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen Pfleger. Er erhält insbesondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, das er von Todes wegen erwirbt oder das ihm unter Lebenden unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, dass die Eltern oder der Vormund das Vermögen nicht verwalten sollen.

(2) Wird eine Pflegschaft erforderlich, so haben die Eltern oder der Vormund dies dem Familiengericht unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Pflegschaft ist auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist.

http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1909.html

§ 1915 Anwendung des Vormundschaftsrechts

(1) Auf die Pflegschaft finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt. Abweichend von § 3 Abs. 1 bis 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes bestimmt sich die Höhe einer nach § 1836 Abs. 1 zu bewilligenden Vergütung nach den für die Führung der Pflegschaftsgeschäfte nutzbaren Fachkenntnissen des Pflegers sowie nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Pflegschaftsgeschäfte, sofern der Pflegling nicht mittellos ist. An die Stelle des Familiengerichts tritt das Betreuungsgericht; dies gilt nicht bei der Pflegschaft für Minderjährige oder für eine Leibesfrucht.

(2) Die Bestellung eines Gegenvormunds ist nicht erforderlich.

(3) § 1793 Abs. 2 findet auf die Pflegschaft für Volljährige keine Anwendung.

http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1915.html

§ 1916 Berufung als Ergänzungspfleger

Für die nach § 1909 anzuordnende Pflegschaft gelten die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft nicht.

http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1916.html